

# **POSTCOM VFG-21-2025 vom 11. Dezember 2025**

PostCom, 2025-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom\\_VFG-21-2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-21-2025)

FR: POSTCOM VFG-21-2025 du 11 décembre 2025

IT: POSTCOM VFG-21-2025 del 11 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 9**

Die PostCom beaufsichtigt die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags der Post zur Erbringung der Grundversorgung (Art. 13 - 17 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010, PG; SR 783.0). Darunter fällt auch die Prüfung von Gesuchen betreffend die Verpflichtung der Post zur Hauszustellung (Art. 14 Abs. 3 PG sowie Art. 31 und 83a Postverordnung vom 29. August 2012 in der Version vom 18. September 2020, VPG; SR 783.10). Die PostCom ist somit für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

### **E. 10**

Die Post bestreitet in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Parteistellung der Gesuchsteller und ist der Auffassung, dass es sich vorliegend um ein Aufsichtsverfahren nach Art. 71 VwVG handle. Die Gesuchsteller 1 (14 Haushalte) sowie der Gesuchsteller 2 (Hotel) sind als Bewohner vom Entscheid der Post, die Hauszustellung in Rigi Kaltbad einzustellen, stärker betroffen als jeder- mann und weisen deshalb eine besondere Beziehungsnähe zur Streitsache auf. Wie vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach festgehalten, haben die Bewohner gestützt auf die Meinungs- äusserungs- und Informationsfreiheit gemäss Art. 16 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ein besonders schützenswertes Interesse an der täglichen Zustellung möglichst nahe am Domizil. Damit nähert sich das Aufsichtsverfahren einem ordentlichen Verwaltungsverfahren an, in welchem den Gesuchstellern parteiähnliche Rechte zukommen. Die Gesuchsteller können im Verfahren betreffend die Hauszustellung somit Anträge stellen und haben Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6195/2015 vom 17. März 2017, E. 3.4.1 ff, A-6192/2015 vom 11. Januar 2017, E. 2.2.1 sowie A-6119/2015 vom 26. Mai 2016, E. 1.2.2 ff.). Damit erübrigen sich weitere Ausführungen zur Parteistellung der Gesuchsteller und

Aktenzeichen: PostCom-033-16/14/5

PostCom-D-43023501/6 6/8 deren ausdrückliche Feststellung im Dispositiv. Keine Parteistellung hat hingegen die IG Rigi Kaltbad-First.

### **E. 11**

Zum Grundversorgungsauftrag der Post gehört die Hauszustellung in allen ganzjährig bewohnten Siedlungen. Für einzelne Haushalte, die nur mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten erreichbar sind, kann der Bundesrat Ausnahmen vorsehen (Art. 14 Abs. 3 PG). Der Bundesrat hat die Verpflichtung zur Hauszustellung sowie die Ausnahmen davon in Art. 31 und 83a VPG geregelt. Seit 1. Januar 2021 ist die Post gestützt auf Art. 31 Abs. 1 VPG zur Hauszustellung von Postsendungen in alle ganzjährig bewohnten Häuser

verpflichtet. Ausnahmen davon bestehen gemäss Art. 31 Abs. 2 VPG namentlich, wenn unverhältnismässige Schwierigkeiten wie schlechte Strassenverhältnisse oder die Gefährdung des Zustellpersonals oder Dritter in Kauf zu nehmen wären (Bst. a). Gemäss Art. 31 Abs. 2bis VPG ist die Post auch nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn sie vor 2021 nicht dazu verpflichtet war und die Hauszustellung mit unverhältnismässigen Kosten oder unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 83a VPG gilt für Ersatzlösungen nach Art. 31 Abs. 3 VPG, die vor dem 1. Januar 2021 getroffen wurden, in Bezug auf die Verpflichtung zur Hauszustellung das bisherige Recht.

#### **E. 12**

Die Post erbringt die Hauszustellung in Rigi Kaltbad gestützt auf Art. 31 Abs. 1 VPG. Im Folgenden ist zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Zustellverpflichtung vorliegt. Die Post bringt mit Bezug auf Art. 31 Abs. 2 Bst. a VPG unverhältnismässige Schwierigkeiten wie schlechte Strassenverhältnisse oder die Gefährdung des Zustellpersonals namentlich im Winter oder bei nassen Verhältnissen vor. Das Zustellpersonal sei dabei einer Rutsch- bzw. Unfallgefahr ausgesetzt. Der Augenschein vom 23. Januar 2025 hat jedoch ergeben, dass die Strassen weitestgehend selbst bei widrigen Wetterverhältnissen problemlos befahr- oder begehbar sind. Einzig beim Rotstockweg musste wegen Eisglätte auf eine Begehung verzichtet werden, wobei eine verhältnismässige Zugangsalternative zu den dortigen Häusern mittels eines Umwegs von ca. 250 m vorhanden ist. Der von der Post im Zusammenhang mit Art. 31 Abs. 2 Bst. a VPG vorgebrachte unverhältnismässige Aufwand ist nicht hier, sondern unter Art. 31 Abs. 2bis VPG zu prüfen. Es kann somit festgehalten werden, dass vorliegend grundsätzlich keine schlechten Strassenverhältnisse und auch keine Gefährdung des Zustellpersonals vorliegt. Bei ausserordentlichen Verhältnissen wie starkem Schneefall und demzufolge nicht geräumten Wegen kann die Post jedoch praxisgemäss die Hauszustellung an einem solchen Tag aussetzen und am darauffolgenden Tag nachholen.

#### **E. 13**

Indem die Post unverhältnismässige Kosten oder einen unverhältnismässigen Aufwand vorbringt, beruft sie sich auf die Ausnahmebestimmung von Art. 31 Abs. 2bis VPG. Diese kommt nur zur Anwendung, wenn das Haus ausserhalb einer Siedlung gemäss dem Siedlungsbegriff oder der 2-Minuten-Regelung nach der bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung der VPG liegt. Gemäss Erläuterungsbericht zur Teilrevision der Postverordnung soll der Post in Extremfällen ein gewisser Spielraum für Kosteneinsparungen gewährt werden. Von einer entsprechenden Unverhältnismässigkeit ist unter Umständen dann auszugehen, wenn die Zustellung nur zu Fuss oder nicht mehr mit posteigenen Zustellmitteln möglich ist, sondern dafür Bergbahnen, Schwebbahnen, Schiffe oder andere Beförderungsmittel Dritter beansprucht werden müssen. Ebenfalls als unverhältnismässig gilt die Zustellung, wenn das eingesetzte Fahrzeug durch die Beschaffenheit des Geländes übermässig abgenutzt würde. In die Beurteilung muss die Post jeweils auch die eingesparte Wegzeit, die Anzahl der betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die Sendungsmengen miteinbeziehen, welche an den entsprechenden Orten anfallen. Handelt es sich um durchschnittliche oder überdurchschnittliche Sendevolumen, ist tendenziell an der Hauszustellung festzuhalten. In Gebieten mit Hausservice soll die Post bei ihrer Entscheidung beachten, dass bei einer Einstellung der Hauszustellung die betroffenen Personen auch einem schlechten Zugang zu den

Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ausgesetzt würden (Erläuterungsbericht zur VPG-Revision, Art. 31 Abs. 2bis, S. 6 f). Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass auch bei einer Einstellung der Hauszustellung alle

Aktenzeichen: PostCom-033-16/14/5

PostCom-D-43023501/6 7/8 Sendungen vom Postboten mit der Zahnradbahn nach Rigi-Kaltbad transportiert würden. Die dafür von der Post zu tragenden Kosten, eingeschlossen eine Abgeltung der Rigi-Bahnen für deren Dienstleistungen, fallen daher unabhängig von der Zustellart an. Die Unterscheidung bei der Zustellung erfolgt erst in Rigi Kaltbad. Dabei könnte der Postbote ohne Hauszustellung täglich eine Stunde, an einzelnen Tagen (ca. 10-mal pro Jahr) sogar zwei Stunden einsparen. Diesen Einsparungen sind jedoch die Anzahl der rund 25 Zustellpunkte und die damit verbundenen Sendungsmengen entgegenzusetzen. Das von der Post nur für die Gesuchsteller ausgewiesene Zustellvolumen im August 2024 (total 255 Briefe, 57 Pakete) September 2024 (232 Briefe, 53 Pakete) und Oktober 2024 (342 Briefe, 69 Pakete) ist bedeutend. Darüber hinaus hätten die Bewohnerinnen und Bewohnern bei einer Einstellung der Hauszustellung keine Möglichkeit mehr, Bareinzahlungen an ihrem Domizil vorzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 1bis VPG). Auch wenn sich bisher niemand dafür registriert hat, ist dieser Umstand vorliegend dennoch zu berücksichtigen, zumal sich die Bewohnenden für Bareinzahlungen ansonsten nach Küsnacht am Rigi oder nach Goldau begeben müssten. Vorliegend kann somit nicht von einem unverhältnismässigen Extremfall gesprochen werden, der eine Berücksichtigung der Zeitersparnis Post rechtfertigen würde. Das gilt im Übrigen auch, wenn nur die Gesuchsteller und deren Sendungsvolumen betrachtet werden. Art. 31 Abs. 2bis VPG ist daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Auch die Übergangsbestimmung gemäss Art 83a VPG kommt mangels Ersatzlösungen nicht zur Anwendung.

#### **E. 14**

Somit ist festzuhalten, dass die Post grundsätzlich zur Hauszustellung in die ganzjährig bewohnten Häuser bzw. ganzjährig aktiven Gewerbebetriebe im Gebiet von Rigi Kaltbad, die über eine Hauszustellung verfügen (bestehende Zustellpunkte), verpflichtet ist. Dies gilt auch in Bezug auf die Empfängerinnen und Empfänger, die sich im Nachgang auf das Schreiben der Post vom 5. Juni 2024 für eine Ersatzlösung entschieden und sich nicht gegen das Vorhaben der Post wehrten. Die Post hat diesen die Gelegenheit zu geben, auf ihren Entscheid zurückzukommen. Bei ganzjährig bewohnten Häusern ohne Hauszustellung wäre die Zustellverpflichtung auf Antrag der Bewohnenden im Einzelfall zu prüfen, insbesondere hinsichtlich Anwendbarkeit von Art. 83a VPG. Keine Zustellverpflichtung besteht, wenn die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73–75 VPG nicht eingehalten sind (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Der Augenschein hat aufgezeigt, dass dies bei einzelnen Häusern der Fall sein kann. Die Überprüfung der Hausbriefkästen auf ihre Verordnungskonformität bezüglich Standorts und Mindestmasse hin ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Eine solche hat zunächst durch die Post im Rahmen der postinternen Prozesse zu erfolgen. Die betroffenen Liegenschaftseigentümer haben sodann die Möglichkeit, einen Entscheid der Post durch die PostCom überprüfen zu lassen.

#### **E. 15**

Damit sind die Gesuche gutzuheissen. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Post die Entsch eidgebü hr von Fr. 200.- aufzuerlegen (Art. 4 Bst. h des Gebührenreglements der PostCom).

Aktenzeichen: PostCom-033-16/14/5

PostCom-D-43023501/6 8/8 III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.